



SPS Sea Packing Service

Verpackungs- und Speditions GmbH

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Unsere Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bestellbedingungen die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.

1. OFFERTEN, KOSTENVORANSCHLÄGE usw.

- a) Die von uns abgegebenen Angebote sind auf der Grundlage der am Tage der Angebotsabgabe gültigen Rohmaterialpreise, Arbeitslöhne und sonstiger veränderlicher Kostenfaktoren kalkuliert. Wir behalten vor, wenn diese der Kalkulation zugrundeliegenden Preise sich um mehr als 10 v.H. ändern, die am Tage der Auftragserteilung gültigen Preise pp. unserer Rechnung zugrunde legen. Bei der Durchführung der Verpackungsaufträge liegt unseren Kalkulationen die normale durchschnittliche Arbeitszeit zugrunde. Soweit bei der Durchführung von Verpackungsaufträgen zusätzliche Wartezeiten für unsere Arbeitskolonnen entstehen oder besondere Arbeiterschwernisse im Betrieb unserer Auftraggeber bestehen, sind wir berechtigt, etwa dadurch entstehende Mehrkosten zusätzlich zu den von uns abgegebenen Angebotspreisen in Rechnung zu stellen.
- b) Bei Durchführung von Verpackungsarbeiten außerhalb unserer Betriebsstätte obliegt es dem Auftraggeber Hilfsvorrichtungen, geeignete Leute und Geräte (z.B. Kräne, Gabelstapler etc.) zur Verfügung zu stellen. Das Anheben und Aufsetzen der zu verpackenden Güter sowie deren Beförderung zu und an der Verpackungsstelle ist allein Aufgabe des Auftraggebers.
- c) Die von uns abgegebenen Angebotspreise sind Nettopreise, denen die am Tage der Rechnungserteilung gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- d) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend.
- e) Offerten / Angebote sind generell kostenpflichtig ausgenommen bei Auftragserteilung / schriftlichen Absprachen

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug auf die von uns angegebenen Bankkonten zu leisten. Bei Zahlungsverzug sind die Bankzinsen als Verzugsschaden zu erbringen.

3. EIGENTUMSVORBEHALT, PFANDRECHT usw.

- a) Die von uns gefertigte und gelieferte Ware oder Verpackung bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Der Auftraggeber tritt an uns, wenn er diese Waren und Güter an Dritte veräußert, seinen Anspruch auf die Kaufpreisforderung gegen den Dritten ab.
- b) Hinsichtlich der bei uns zur Verpackung angelieferten Güter besteht für uns ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen und dem Auftraggeber gehörenden Gütern wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die uns aus dem Verpackungsauftrag oder früheren Verpackungsaufträgen gegen den Auftraggeber zustehen. Dies gilt nicht für strittige Forderungen.

4. HAFTUNGSGRUNDLAGEN

- a) Für die von uns übernommenen Verpackungsaufträge und sonstigen Leistungen - soweit nicht in Ziff. 5 abweichend geregelt - haften wir bis zu folgenden Höchstbeträgen:

für Schäden am Verpackungsgut	€ 500.000,-- je Schadenereignis
für Sachfolgeschäden	€ 10.225,-- je Schadenereignis
für reine Vermögensschäden	€ 10.225,-- je Schadenereignis
jedoch für sämtliche Sachfolge- und reine Vermögensschaden höchstens	€ 51.000,-- je Gesamtauftrag

Die Gesamthaftung für Sach-, Sachfolge- und Vermögensschäden übersteigt in keinem Fall € 5.000.000,-- je Schadenereignis und € 2.000.000,-- je Gesamtauftrag.

- b) Für mittelbare Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Betriebsstilllegung, entgangenem Gewinn usw. wird nicht gehaftet.
- c) Unsere Ersatzpflicht ist begrenzt mit dem Wert des von einem Schaden betroffenen Gutes am Verpackungsort zuzüglich Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort. Bei Beschädigung beschränkt sich unsere Haftung auf die Kosten, die zur Reparatur des beschädigten Gutes aufgewendet werden müssen. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- d) Für Korrosionsschäden haften wir nur, wenn mit uns ein besonderer Korrosionsschutz in Form von Konservierung und luftdichter Innenverpackung unter Beifügung von Trockenmitteln vereinbart wird. Sollen unsichtbare Teile des Verpackungsgutes von uns gegen Korrosion geschützt werden, so ist dies im Verpackungsauftrag ausdrücklich schriftlich anzugeben. Die Haltbarkeitsdauer beträgt maximal 12 Monate.
- e) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, insbesondere solche aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung unserer Mitarbeiter wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- f) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit eine von uns gefertigte Verpackung geöffnet, verändert, beschädigt, unsachgemäß gelagert oder sonstwie unsachgemäß behandelt wird.
- g) Schäden an dem verpackten Gut sind uns spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Auspacken schriftlich anzuzeigen, Bei verspäteter Anzeige ist die Geldentmachtung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.
- h) Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt
 1. falls keine Haltbarkeitsdauer schriftlich vereinbart ist, mit der Lieferung
 2. bei Vereinbarung einer Haltbarkeitsdauer mit der Schadenfeststellung, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Haltbarkeitsdauer.
- i) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

5. ANDERE VERRICHTUNGEN

Soweit wir als Spediteur und Lagerhalter tätig sind, sind die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuester Fassung (wir haben die JHVS gezeichnet) verbindlich.

6. VERSICHERUNGEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die bei uns zur Verpackung angelieferten Güter nicht versichert. Der Auftraggeber hat für die Versicherungen selbst Sorge zu tragen.

7. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

bedürfen der Schriftform. Evtl. entgegenstehende Lieferungs- und Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich bestätigt werden.

8. ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistung sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist - unsere Betriebsstätten. Dem Auftraggeber obliegt es daher, für den An- und Abtransport der von uns zu verpackenden Waren und Gegenstände Sorge zu tragen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselprozesse - gilt ausschließlich Hamburg als Gerichtsstand und ist allein deutsches Recht anzuwenden.